



ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg ist bemüht, ihre Webseite in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Website www.lzk-bw.de.

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Die LZK-Website enthält einen barrierefreien Bereich, zu dem man über folgende Adresse gelangt: leichtesprache.lzk-bw.de oder wenn man auf den blauen Button "Leichte Sprache" rechts oben auf der Startseite unter lzk-bw.de klickt.

Die Barrierefreiheit der Kammer-Webseite wird durch folgende Merkmale sichergestellt: Der Kontrast der Seite lässt sich ändern, die Schrift lässt sich vergrößern, die Texte werden ausschließlich in leichter Sprache angeboten, man kann sich die Texte mit einem integrierten Modul vorlesen und bei Bedarf sogar in eine andere Sprache übersetzen lassen. Piktogramme helfen bei der Strukturierung der Seite. Zusätzlich passt sich der Seitenaufbau des barrierefreien Angebots automatisch jedem Endgerät an, mit dem man die Seite aufruft.

Die Texte des barrierefreien Angebots wurden von einem zertifizierten Unternehmen in die "Leichte Sprache" im Sprachniveau A2 übersetzt, nach den geltenden Qualitätsregeln geprüft und mit dem Gütesiegel "Leicht Lesen A2" ausgezeichnet. Zusätzlich wurde der barrierefreie Internetbereich vom Athletenrat des Kooperationspartners Special Olympics Baden-Württemberg e.V. geprüft.

Diese Website ist wegen der folgenden Unvereinbarkeiten und Ausnahmen teilweise mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar.

2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

- a) Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG
- Dokumente, die vor dem 23.09.2018 eingestellt wurden und für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden
- Teilweise Dokumente, die seit dem 23.09.2018 eingestellt wurden.
- Formulare, die derzeit noch nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt werden können
- Fehlende Bereitstellung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache.





- b) Die folgenden Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften:
- Dokumente, die vor dem 23.09.2018 eingestellt wurden und nicht für aktive Verwaltungsverfahren benötigt werden.

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 30.09.2020 erstellt.

Die Erklärung beruht auf einer Selbstbewertung nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 L-BGG-DVO.

Die Erklärung wurde zuletzt am 30.09.2020 überprüft.

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

Sollten Ihnen Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen auffallen, können Sie sich gerne bei uns melden:

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg Albstadtweg 9 71067 Stuttgart

Tel.: 0711/22845-0

E-Mail: presse@lzk-bw.de

5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese Website den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an die Landeszahnärztekammer wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder an den/die kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 Satz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.





Die/den Beauftragte/n der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte/r Else-Josenhans-Straße 6 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/279-3366

Poststelle@bfbmb.bwl.de

Die Kontaktdaten der/des für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadtoder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.